



**Satzung
der
Arbeiterwohlfahrt
Bezirk Westliches Westfalen e.V.**

Beschlossen von der Bezirkskonferenz

am 16. November 1994 in Hagen,

geändert von den Bezirkskonferenzen

am 8. November 1997 in Sprockhövel,

am 10. Juni 2004 in Bochum,

am 22. Mai 2008 in Castrop-Rauxel,

am 31. Oktober 2009 in Dortmund,

am 7. Juni 2012 in Schwerte

am 26. Mai 2016 in Hagen (mit redaktionellen Änderungen durch den Bezirksvorstand am 01.09.2016)

am 26. September 2020 in Kamen

am 27. August 2022 in Soest

am 20.04.2024 in Gelsenkirchen

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Arbeiterwohlfahrt Bezirk Westliches Westfalen e. V. Die Alternativ- bzw. Kurzbeschreibung lautet:

- AWO Bezirk Westliches Westfalen
- AWO Bezirksverband Westliches Westfalen
- Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Westliches Westfalen e.V.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist ein anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege.

2. Der Sitz des Vereins ist Dortmund.

3. Er ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.

4. Er ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Landesarbeitsgemeinschaft Nordrhein-Westfalen.

5. Das Verbandsgebiet entspricht den Regierungsbezirken Arnsberg und Münster.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige (AO § 53) Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Zweck des Vereins ist:

(1) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe; gemäß AO § 52 Ziffer 4.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Einrichtungen und Maßnahmen im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich der Pflege und im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe
- Vereinsvormundschaften/-pflegschaften für Minderjährige nach § 54 SGB VIII.
- Förderung des Bezirksjugendwerks der Arbeiterwohlfahrt
- Fachberatung im Bereich der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe
- Bildung von Fachverbänden für die Mitgliedschaft von Einrichtungen
- Ausbildungsstätten, Hilfen zum Studium

(2) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe; gemäß AO § 52 Ziffer 7.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Ausbildung für soziale und pflegerische Berufe in den verbandseigenen sozialen Einrichtungen und Fachseminaren für Altenpflege sowie Hilfen zum Studium
- Durchführung von Kursen, Seminaren sowie Vorhaltung von Fortbildungsstätten und Förderung der Teilnahme an entsprechenden Veranstaltungen
- Teilnahme an und Durchführung von Konferenzen, Tagungen usw.
- Herausgabe von Publikationen, Werbe- und Informationsmaterial sowie Öffentlichkeitsarbeit
- Der Bezirksverband unterhält zur planmäßigen Durchführung von Maßnahmen der Familien- und Weiterbildung das Lotte Lemke Bildungswerk

(3) die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuerdurchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten; gemäß AO § 52 Ziffer 9.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, der Jugendhilfe und des Gesundheitswesens
- Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe
- Förderung (insbesondere Gewinnung, Begleitung und Qualifizierung) ehrenamtlicher Mitarbeit und bürgerschaftlichen Engagements vorrangig in den sozialen Einrichtungen und Diensten des Verbandes
- Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit sowie Modellmaßnahmen und Modelleinrichtungen
- Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Kinder-, Jugend- und Gesundheitshilfe; Mitarbeit in entsprechenden Ausschüssen, Stellungnahmen zu Fragen der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege, Mitwirkung an Vorarbeiten zur sozialen Gesetzgebung, enge Zusammenarbeit mit parlamentarischen Vertretungen sowie kommunalen Spitzenverbänden und der staatlichen Verwaltung bei Planung und Durchführung sozialer Aufgaben
- Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege, Fachverbänden und Selbsthilfe Organisationen und befreundeten Organisationen
- Geschäftsführung und Mitarbeit in der Landesarbeitsgemeinschaft der Arbeiterwohlfahrt Nordrhein Westfalen
- Sozialpolitische Interessenvertretung
- Hilfen für Menschen mit Behinderungen
- Einrichtungen und Maßnahmen im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich der Pflege, im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, im Bereich der Hilfen für Menschen mit Behinderungen
- Förderung wissenschaftlicher Forschung
- Mitarbeit in Ausschüssen der öffentlichen Hand sowie Anregungen von und Stellungnahmen zu Gesetzesänderungen
- Beratung u. a. in Fachausschüssen
- Teilnahme an und Durchführung von Konferenzen, Tagungen usw.
- Förderung der Gliederungen und deren Aufgaben durch Beratung, aber auch durch Zuwendungen und Darlehen
- Bildung von Fachverbänden für die Mitgliedschaft von Einrichtungen
- Schulung und Fortbildung zu Themen der Wohlfahrtspflege

"• Die Übernahme der Aufgaben eines Betreuungsvereins mit folgenden Schwerpunkten:

Die Betreuungen Volljähriger nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und den Ausführungsbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Gewinnung, Einführung, Fortbildung und Beratung von ehrenamtlichen Betreuern und Betreuerinnen und die Beratung von Bevollmächtigten sowie den Erfahrungsaustausch zwischen den Mitarbeitenden.

Die planmäßige Information zu Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen sowie die Beaufsichtigung, Weiterbildung und Versicherung von Mitarbeitenden.

Die Führung von Vormundschaften gem. § 54 (8) SGB VIII"

(4) die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte und für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste; gemäß AO § 52 Ziffer 10.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Einrichtungen und Maßnahmen im Bereich der Flüchtlingshilfe, der Integrations- und Migrationsarbeit
- Herausgabe von Publikationen, Werbe- und Informationsmaterial sowie Öffentlichkeitsarbeit

(5) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur, des Völkerverständigungsgedankens gemäß AO § 52 Ziffer 13.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Beteiligung an Aktionen internationaler Solidarität, insbesondere im Rahmen von SOLIDAR
- Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege, Fachverbänden und Selbsthilfe Organisationen und befreundeten Organisationen im In- und Ausland und auf internationaler Ebene

- Durchführung von Kursen, Seminaren sowie Vorhaltung von Fortbildungsstätten und Förderung der Teilnahme an entsprechenden Veranstaltungen
- Teilnahme an und Durchführung von Konferenzen, Tagungen usw.

(6) die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit; gemäß AO § 52 Ziffer 15.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Unterstützung internationale Projekte, insbesondere der Entwicklungszusammenarbeit und Katastrophenhilfe insbesondere im Rahmen von AWO International e.V., auch durch das Einsammeln von Spenden

(7) die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern; gemäß AO § 52 Ziffer 18.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung aller Formen des familiären Zusammenlebens
- Gleichstellungsberichte
- Fachberatung im Bereich der Ehe- und Familienberatung
- Familienbildung

(8) die Förderung des Schutzes von Ehe, eingetragenen Lebensgemeinschaften und Familie; gemäß AO § 52 Ziffer 19.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Fachberatung im Bereich der Schwangerschaftskonfliktberatung sowie Ehe-, Familie- und Sexualberatung
- Mutter-Vater-Kind Kuren sowie Erholungsmaßnahmen für Familien
- Familienbildung

(9) die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind; gemäß AO § 52 Ziffer 24

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Durchführung von Kursen, Seminaren sowie Vorhaltung von Fortbildungsstätten und Förderung der Teilnahme an entsprechenden Veranstaltungen
- Teilnahme an und Durchführung von Konferenzen, Tagungen usw.
- Herausgabe von Publikationen, Werbe- und Informationsmaterial sowie Öffentlichkeitsarbeit

(10) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke gemäß AO § 52 Ziffer 25

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Förderung (insbesondere Gewinnung, Begleitung und Qualifizierung) ehrenamtlicher Mitarbeit und bürgerschaftlichen Engagements vorrangig in den sozialen Einrichtungen und Diensten des Verbandes
- Der Bezirksverband ist überregionale Beratungs- und Betreuungsstelle für das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) und den Bundesfreiwilligendienst (BFD)

(11) die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene; gemäß AO § 52 Ziffer 17

(12) Die gemeinnützigen Satzungszwecke werden ferner auch verwirklicht durch die Erbringung von Dienstleistungen und den Handel mit Waren im planvollen Zusammenwirken zwischen den verschiedenen Gliederungen (Arbeiterwohlfahrt Bezirk und Arbeiterwohlfahrt Unterbezirke sowie Kreisverband Siegen-Wittgenstein) der Arbeiterwohlfahrt Bezirk Westliches Westfalen e.V. und deren sämtlichen Tochtergesellschaften zur Förderung der gemeinsamen, gemeinnützigen Zwecke der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens (§ 52 Abs. 2 Nr.3 AO), der Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr.4 AO), der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr.7 AO) und der Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Nr.9 AO) der Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt und der Tochtergesellschaften. Die im Einzelnen einbezogenen Gliederungen und

Tochtergesellschaften der Arbeiterwohlfahrt werden in einer Liste geführt, die der Finanzverwaltung vorzulegen ist. Dazu erbringt der Arbeiterwohlfahrt Bezirk Personalbuchhaltungsleistungen an Arbeiterwohlfahrt Unterbezirke, Kreisverband Siegen-Wittgenstein und Tochtergesellschaften des Arbeiterwohlfahrt Bezirks und der Arbeiterwohlfahrt Unterbezirke sowie des Kreisverband Siegen-Wittgenstein im planvollen Zusammenwirken mit diesen zur Verwirklichung der gemeinsamen gemeinnützigen Zwecke. Zudem wird das planmäßige Zusammenwirken dadurch verwirklicht, dass die AW Versorgungsgesellschaft mbH als Tochtergesellschaft des Arbeiterwohlfahrt Bezirks für diesen den Wareneinkauf (im Wesentlichen Lebensmittel und Wirtschaftsbedarf) abwickelt und Dienstleistungen in den Bereichen Handwerkerleistungen und Arbeitssicherheit für den Arbeiterwohlfahrt Bezirk erbringt. Außerdem wird das planmäßige Zusammenwirken dadurch verwirklicht, dass die Treder Planen - Bauen - Wohnen GmbH als Tochtergesellschaft der AW Versorgungsgesellschaft mbH Architektenleistungen sowie Dienstleistungen in den Bereichen Baubetreuung und Liegenschaften für den Arbeiterwohlfahrt Bezirk und für Arbeiterwohlfahrt Unterbezirke sowie den KV Siegen-Wittgenstein erbringt. Ferner wird das planmäßige Zusammenwirken dadurch verwirklicht, dass der Arbeiterwohlfahrt Bezirk weitere Leistungen (Dienstleistungen, Warenlieferungen und Nutzungsüberlassungen) von Arbeiterwohlfahrt Unterbezirken sowie dem Kreisverband Siegen-Wittgenstein und Tochtergesellschaften des Arbeiterwohlfahrt Bezirks und der Arbeiterwohlfahrt Unterbezirke sowie des Kreisverbands Siegen-Wittgenstein (laut der dem Finanzamt vorgelegten Liste) zur Förderung der gemeinsamen gemeinnützigen Zwecke bezieht.

Änderungen des § 2 Zweck Ziffer (12) können sowohl von der Bezirkskonferenz als auch vom Bezirksvorstand vorgenommen werden. Erforderlich ist jeweils die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten - abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen oder Darlehen - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an die Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.. Der Anfallsberechtigte hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Bezirksverbandes sind die Kreisverbände und Unterbezirke der Arbeiterwohlfahrt seines Bereichs. Die Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt führen ihre Aufgaben nach eigenen Satzungen durch; Satzungsänderungen der Kreisverbände und Unterbezirke bedürfen der Zustimmung des Bezirksvorstandes.

2. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Die Bezirkskonferenz legt die auf den Bezirksverband entfallenden Beitragsanteile fest. Weitere Regelungen obliegen den Kreisverbänden. Im Übrigen gelten die vom Bundesverband verabschiedeten Regelungen für die Beitragszahlungen der natürlichen Mitglieder.

3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der Unterbezirke richtet sich nach besonderer Vereinbarung.
4. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Bezirksvorstand auf schriftlichen Antrag hin.
5. Für den Austritt gilt eine Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen das Statut, das Grundsatzprogramm, die Satzung oder die Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt hat.
Organstellungen enden mit dem Ausschluss oder der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte.
7. Bei Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name und Markenzeichen muss sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen und Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
8. Ordnungsmaßnahmen können nach den Bestimmungen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt erlassen werden. Die im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt verankerten Regelungen zur Vereinsschiedsgerichtsbarkeit finden Anwendung.
9. Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Statut der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Verbandsgremien übertragen und als verbindlich anerkannt. Die im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt verankerten Regelungen zur Vereinsschiedsgerichtsbarkeit finden Anwendung.
10. Als korporative Mitglieder können sich dem Bezirksverband Körperschaften und Stiftungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Gebiet des Bezirksverbandes oder auf mehrere Kreisverbände erstreckt. Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Körperschaft, bzw. Stiftung aus. Als korporative Mitglieder können sich dem Bezirksverband nach Zustimmung des Bundesverbandes auch Körperschaften und Stiftungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Ausland erstreckt.
11. Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand.
12. Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen.
13. Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigung kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung.
14. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der korporativen Vereinigung richtet sich nach besonderer Vereinbarung.
15. Die Mitgliedschaft des korporativen Mitglieds bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft bei der Arbeiterwohlfahrt.
16. Die im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt verankerten Regelungen zum verbandlichen Markenrecht finden Anwendung
17. Es gelten die durch den Bundesausschuss in einer Richtlinie beschlossenen Ausführungsbestimmungen zur korporativen Mitgliedschaft.

§ 5 Jugendwerk

1. Für das im Bezirksverband bestehende Bezirksjugendwerk gilt dessen Satzung.
2. Für die Förderung des Bezirksjugendwerkes werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.
3. Der Vorstand des Bezirksverbandes ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Bezirksjugendwerk berechtigt und verpflichtet.
4. Die Revisorinnen/Revisoren des Bezirksverbandes sind verpflichtet, die Prüfung des Bezirksjugendwerkes mit dessen Revisoren durchzuführen. Sie berichten dem Bezirksvorstand.
5. Es gelten die Regelungen des Verbandsstatuts zur Aufsicht.
6. Das Bezirksjugendwerk ist auf der Bezirkskonferenz rede-, stimm- und antragsberechtigt. Wahrgenommen werden das Rede- und Antragsrecht durch das gemäß § 8.10 für den Bezirksvorstand benannte volljährige Vorstandsmitglied des Bezirksjugendwerkes. Das Stimm-, Rede- und Antragsrecht wird wahrgenommen durch die Beauftragten des Bezirksjugendwerkes gemäß § 7.1 e der Bezirkssatzung.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Bezirkskonferenz
- b) der Bezirksvorstand
- c) der Bezirksausschuss.

§ 7 Bezirkskonferenz

1. Die Bezirkskonferenz wird gebildet aus:

- a) den Mitgliedern des Bezirksvorstandes,
- b) den auf den Kreiskonferenzen gewählten Delegierten der Kreisverbände. Die Anzahl der auf die Kreisverbände entfallenden Delegierten wird nach der Zahl der Mitglieder der Ortsvereine bzw. Kreisverbände (abgerechnete ordnungsgemäße Beiträge und Familienmitgliedschaften) vom Bezirksvorstand wie folgt festgesetzt. Hauptamtlich Beschäftigte des Bezirksverbandes und seiner Gesellschaften sowie hauptamtlich Beschäftigte der Gliederungen des Bezirksverbandes und deren Gesellschaften können keine Delegierten der Kreisverbände sein. Je Kreisverband wird ein Grundmandat vergeben. Die übrigen Delegiertenplätze, deren Gesamtzahl durch Beschluss des Bezirksvorstandes festgelegt wird, werden nach dem d'hondtschen Verfahren nach der Zahl der Mitglieder in einem Kreisverband auf der Grundlage der ordnungsgemäß abgerechneten Beiträge festgesetzt. In der Berechnung der Delegiertenzahlen sind auch diejenigen zu berücksichtigen, die aufgrund eines auf Bundesebene beschlossenen Befreiungstatbestandes keinen Beitrag zahlen. Minderjährige in der Familienmitgliedschaft sowie sonstige Minderjährige sind bei der Delegiertenberechnung zu berücksichtigen. Bei der Gesamtzahl der Delegierten sollen alle Geschlechter angemessen vertreten sein, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidat*innen vorhanden ist. Nimmt ein Unterbezirk in vollem Umfang die Aufgaben eines Kreisverbandes wahr, gelten die vorgenannten Regelungen analog und die Regelungen des § 7, Nr. 1c) gelten für diese Gliederung nicht.
- c) den Beauftragten der nur für hauptamtliche Arbeit zuständigen Unterbezirke; jeder dieser Unterbezirke erhält zwei Stimmen die von Personen unterschiedlichen Geschlechts wahrgenommen werden müssen.

d) der/dem Beauftragten der korporativen Mitglieder. Jedes korporative Mitglied erhält zwei beratende Stimmen sowie Antrags- und Rederecht.

e) Den zwei stimmberechtigten Beauftragten des Bezirksjugendwerkes. Diese beiden Beauftragten müssen unterschiedlichen Geschlechts sein.

2. Die Bezirkskonferenz ist vom Bezirksvorstand mindestens im Abstand von vier Jahren mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einzuladen.

Maßgebend für die Fristwahrung ist der Zugang bei den Kreisverbänden und Unterbezirken der Arbeiterwohlfahrt.

Auf Beschluss des Bezirksausschusses oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Kreisverbände ist binnen drei Wochen eine außerordentliche Bezirkskonferenz unter den in Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen. Der Bundesverband hat grundsätzlich die Möglichkeit, eine außerordentliche Konferenz einzuberufen.

3. Die Bezirkskonferenz nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Bezirksvorstandes.

Mindestens alle vier Jahre wählt sie den Bezirksvorstand, sechs Revisoren, sechs Mitglieder des Schiedsgerichtes und die Delegierten zur Bundeskonferenz.

Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Die Bezirkskonferenz kann eine/n Ehrevorsitzende/n wählen. Diese/r hat das Recht, an allen Gremien beratend teilzunehmen.

Die Bezirkskonferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass im zweiten Wahlgang derjenige gewählt ist, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Bundesverband, dem Bezirksverband und zum Bezirksverband gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, und Vorstands- oder Revisoren Funktionen des Bezirksverbandes sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion.

4. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Der Gegenstand der Abstimmung ist bei der Einberufung genau zu bezeichnen.

Beschlüsse über Änderungen der Satzung des Bezirksverbandes bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Bundesverbandes.

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Beschluss über die Auflösung ist die Meinung der übergeordneten Verbandsglieder einzuholen.

Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Die Beschlüsse der Bezirkskonferenz sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden oder einer/einem der Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu unterzeichnen.

5. Bezirkskonferenzen, die über Satzungsänderungen oder Auflösung beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten erschienen ist. Ist eine Bezirkskonferenz, die zu einer Satzungsänderung einberufen wurde, beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen. Sie entscheidet dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

6. Die qualifizierte Mehrheit und Beschlussfähigkeit gilt jeweils nur für die Beschlüsse über die Satzungsänderung, bzw. die Auflösung.

7. Die Beschlüsse der Bundeskonferenz und des Bundesausschusses zu verbandspolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes sind verbindlich für alle Gliederungen.

8. a) Die Bezirkskonferenz kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung, d.h. ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, abgehalten werden. In der Regel ist eine Präsenzversammlung durchzuführen.

b) Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz (virtueller Versammlungsraum), in der die Mitglieder ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

c) Hierfür kann eine entsprechende Plattform im Internet bereitgestellt werden, in welcher die Teilnehmenden sich einwählen und anschließend abstimmen.

d) Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (Hybridversammlung) ist möglich, insbesondere indem den Teilnehmenden die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonzuschaltung teilzunehmen oder bei physischer Anwesenheit des Teilnehmenden am Versammlungsort die Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.

e) Dem Vorstand obliegt die Entscheidung über die Form der Durchführung der Bezirkskonferenz. Die Entscheidung ist in der Einladung zur Bezirkskonferenz mitzuteilen.

§ 8 Bezirksvorstand

1. Der Bezirksvorstand wird von der Bezirkskonferenz für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Bezirksverbandes.

Er besteht aus der/dem Vorsitzenden, zwei Stellvertreterinnen/Stellvertretern und 13 Beisitzerinnen/Beisitzern, wobei beide Geschlechter mit mindestens 40 Prozent vertreten sein müssen, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidatinnen und Kandidaten vorhanden ist. Die Quote muss durch das Wahlverfahren sichergestellt werden. Näheres regelt eine Wahlordnung.

Scheidet zwischen zwei Bezirkskonferenzen ein Vorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Vorstandes. Eine Nachwahl durch den Bezirksausschuss ist möglich.

Die Tätigkeit im Bezirksvorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine angemessene Vergütung kann gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet der Bezirksausschuss. Sie darf die im Statut festgelegte Grenze nicht überschreiten.

Über die Gründung rechtlich selbständiger Unternehmen der AWO entscheidet der Bezirksvorstand. Diese Unternehmen werden durch einen Aufsichtsrat kontrolliert, der sich aus vier Mitgliedern des Bezirksvorstandes und dem Bezirksgeschäftsführer zusammensetzt. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates regelt eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand mit einer Dreiviertel-Stimmenmehrheit zu beschließen ist.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter. Der Verein wird von dem/der Vorsitzenden vertreten. Im Fall einer Verhinderung der/des Vorsitzenden vertreten je zwei Stellvertreter/-innen den Verein gemeinsam. Die Verhinderung braucht im Außenverhältnis nicht nachgewiesen zu werden. Im Innenverhältnis soll die Vertretungsregelung durch eine Geschäftsordnung des Bezirksvorstandes geregelt werden.

3. Die Vorstandssitzungen werden von der/dem Vorstandsvorsitzenden nach Bedarf anberaumt. Die/der Vorsitzende ist verpflichtet, den Bezirksvorstand regelmäßig mit einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Beschlüsse können in Eilfällen im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Sie bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

6. Zur Führung der Geschäfte bestellt der Vorstand eine/n Geschäftsführer/in. Diese/dieser ist als besondere Vertreterin/besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Sie/er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.

Der Vorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch die/den besondere Vertreterin/besonderen Vertreter durch eine generelle Dienstanweisung und Weisung im Einzelfall regeln. Vor Einstellung einer/eines hauptamtlichen Geschäftsführers/in ist der Bundesverband anzuhören.

7. Der Vorstand kann zu seiner Beratung Fachausschüsse bilden, deren Vorsitzende und Mitglieder von ihm berufen werden.

8. Er beruft eine/einen Gleichstellungsbeauftragte / Gleichstellungsbeauftragten und regelt deren/dessen Aufgaben in einem Beschluss.

9. Er nimmt den ihm mindestens einmal jährlich zu erstattenden Bericht des Bezirksjugendwerksvorstandes und den Bericht der/des Gleichstellungsbeauftragten entgegen.

10. An den Sitzungen des Vorstandes nimmt ein benanntes, volljähriges Vorstandsmitglied des Bezirksjugendwerkes stimmberechtigt teil.

An den Sitzungen des Vorstandes nehmen die Revisor*innen mit beratender Stimme teil.

11. Der Bezirksvorstand ist zur Finanzplanung und Finanzkontrolle verpflichtet, dazu gehören insbesondere:

a) Der Bezirksvorstand beschließt jährlich für den Bezirksverband einen Wirtschaftsplan.

b) Der Bezirksvorstand richtet eine Innenrevision ein. Ihre Tätigkeit wird durch Revisionsrichtlinien geregelt, die der Bezirksvorstand mit Zustimmung der Revisoren erlässt.

c) Der Bezirksvorstand erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Bilanz nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.

d) Der Bezirksvorstand ist verpflichtet, die Jahresbilanz von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Diese Verpflichtung bezieht sich auch auf die Unternehmen, deren Gesellschafter der Bezirksverband ist.

12. Für ein Verschulden der Vorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Bezirksvorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist, sowie Fälle der groben Fahrlässigkeit.

13. a) Der Bezirksvorstand kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung, d.h. ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, abgehalten werden. In der Regel ist eine Präsenzversammlung durchzuführen.
- b) Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz (virtueller Versammlungsraum), in der die Mitglieder ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
- c) Hierfür kann eine entsprechende Plattform im Internet bereitgestellt werden, in welcher die Teilnehmenden sich einwählen und anschließend abstimmen.
- d) Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (Hybridversammlung) ist möglich, insbesondere indem den Teilnehmenden die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonzuschaltung teilzunehmen oder bei physischer Anwesenheit des Teilnehmenden am Versammlungsort die Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.
- e) Dem Vorstand obliegt die Entscheidung über die Form der Durchführung des Bezirksvorstands. Die Entscheidung ist in der Einladung zum Bezirksvorstand mitzuteilen

14. Der Bezirksvorstand wählt bei Bedarf Delegierte des Bezirks zur Bundeskonferenz nach.

§ 9 Bezirksausschuss

1. Der Bezirksausschuss setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Personen zusammen:

den Mitgliedern des Bezirksvorstandes,

je einer/einem Vertreterin/Vertreter der Kreisverbände und Unterbezirke,

einer Vertreterin/einem Vertreter des Bezirksjugendwerkes.

2. An den Sitzungen des Bezirksausschusses nehmen Geschäftsführerinnen/ Geschäftsführer des Bezirksverbandes, der Kreisverbände und Unterbezirke, die Vorsitzenden der Fachausschüsse und die/der Gleichstellungsbeauftragte und je eine beauftragte Person eines jeden korporativen Mitglieders, die Revisoren und das gemäß §8.10 benannte Mitglied des Bezirksjugendwerkes beratend teil.

3. Der Bezirksausschuss ist von der/dem Vorsitzenden des Bezirksvorstandes nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Bezirksausschussmitglieder, mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

4. Der Bezirksausschuss unterstützt die Arbeit des Vorstandes. Er nimmt den Jahresbericht, den Prüfungsbericht, den Bericht der/des Gleichstellungsbeauftragten, der Fachausschüsse und den Bericht des Jugendwerkes entgegen. Er wird vom Bezirksvorstand über die allgemeine soziale und sozialpolitische Entwicklung sowie über die Arbeit im Bereich des Bezirksverbandes unterrichtet. Er beschließt über die Aufnahme neuer oder den Ausbau bestehender Arbeitsgebiete und gibt Empfehlungen ab.

5. Die Beschlüsse des Bezirksausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst, sofern Beschlüsse der Bezirkskonferenz nichts anderes vorgeben.

6. Sie sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden oder einer/einem Stellvertreterin/Stellvertreter zu unterzeichnen.

7. a) Der Bezirksausschuss kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung, d.h. ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, abgehalten werden. In der Regel ist eine Präsenzversammlung durchzuführen.

- b) Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz (virtueller Versammlungsraum), in der die Mitglieder ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
- c) Hierfür kann eine entsprechende Plattform im Internet bereitgestellt werden, in welcher die Teilnehmenden sich einwählen und anschließend abstimmen.
- d) Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (Hybridversammlung) ist möglich, insbesondere indem den Teilnehmenden die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonzuschaltung teilzunehmen oder bei physischer Anwesenheit des Teilnehmenden am Versammlungsort die Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.
- e) Dem Vorstand obliegt die Entscheidung über die Form der Durchführung des Bezirksausschuss. Die Entscheidung ist in der Einladung zum Bezirksausschuss mitzuteilen.

§ 10 Mandat und Mitgliedschaft

Mandatsträger müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften (§ 6) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss oder der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte oder mit dem Austritt.

Ein Mitglied kann nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem/r Ehegatten/in, seinem/r Lebenspartner/in, einem/r Verwandten oder Verschwägerten/r bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person (letzteres gilt nicht für Mitglieder, die dem Organ als Vertreter/in einer AWO Körperschaft angehören) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

Satz 3 gilt nicht für Wahlen.

Wer annehmen muss, von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem / der Vorsitzenden des Organs anzuzeigen. Für die Entscheidung in Fällen, in denen der Ausschluss streitig bleibt, ist das jeweilige Organ unter Ausschluss des / der Betroffenen zuständig.

Ein Beschluss, der unter Verletzung des Satzes 1 gefasst worden ist, ist von Anfang an unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend hätte sein können. Die Frist für die Geltendmachung von Verletzungen nach Satz 1 beträgt 2 Wochen.

Die Regelungen des AWO-Governance-Kodex sind einzuhalten.

§ 11 Verbandsstatut

1. Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt ist in seiner jeweils gültigen Fassung (Amtsgericht Berlin Charlottenburg VR 29346) Bestandteil dieser Satzung. Es enthält Bestimmungen über Aufgaben der Arbeiterwohlfahrt, grundsätzliche Ausführungen zur Mitgliedschaft und Förderern, Aufbau, Verbandsführung und Unternehmenssteuerung, Finanzordnung, Revisionsordnung, Aufsicht, Vereinsschiedsgerichtsbarkeit, Ordnungsmaßnahmen und verbandliches Markenrecht.

2. Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem Verbandsstatut, geht das Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor.

§ 12 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

1. Der Bezirksverband erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung für sich und die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die er insoweit Einfluss nehmen kann, durch den Bundesverband an.
2. Der Bezirksverband ist gegenüber seinen Gliederungen und den Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die die Gliederungen insoweit Einfluss nehmen können sowie dem Bezirksjugendwerk im Rahmen des Verbandsstatuts zur Aufsicht und zur Prüfung verpflichtet und berechtigt.
3. Die Prüfung hat jährlich im Hinblick darauf stattzufinden, dass die tatsächliche Geschäftsführung dem Satzungszweck entspricht.
4. Der Bezirksvorstand oder seine Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge der Kreisverbände und Unterbezirke und deren Untergliederungen und den Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die der Kreisverband oder der Unterbezirk insoweit Einfluss nehmen kann, nehmen. Bücher und Akten sind vorzulegen sowie Aufklärung und jeder Nachweis zu geben.
5. Die Kreisverbände und Unterbezirke sind zu ordnungsgemäßer Rechnungsführung verpflichtet. Die Revisionskommissionen der Kreisverbände sind im Rahmen ihrer Prüfungspflicht berechtigt, grundsätzlich einmal während der Amtsperiode für eine umfassende Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens des Kreisverbandes die Innenrevision des Bezirksverbandes in Anspruch zu nehmen.
6. Die Kreisverbände sind zur Wirtschafts- und Finanzplanung sowie zur Finanzkontrolle verpflichtet.

§ 13 Auflösung

Bei Ausschluss oder Austritt aus der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V. ist der Bezirksverband aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen oder Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

§ 14 Rechnungswesen

1. Der Bezirksverband ist zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne) verpflichtet.
2. Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.
3. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatus der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung und die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen anzuwenden.